

Begründung mit Umweltbericht

**Bebauungsplan Nr. 1152, 1. Änderung
- Kita Bergfeldstraße / Am Sauerwinkel -**

Stadtteil: Wettbergen

Geltungsbereich:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1152, 1. Änderung, umfasst die öffentliche Grünfläche östlich der Bergfeldstraße und südlich der Straße Am Sauerwinkel, begrenzt im Osten von der die öffentliche Grünverbindung teilenden in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wegeverbindung und im Süden von der öffentlichen Wegeverbindungen nördlich der Senioreneinrichtung.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Teil I – Begründung	3
1. Zweck des Bebauungsplanes	3
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	3
3. Städtebauliche Ziele	4
3.1. Bauland	4
4. Verkehr und Erschließung	5
4.1 Verkehr	5
4.2 Ver- und Entsorgung	6
5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit	7
5.1 Lärmschutz	8
5.2 Naturschutz / Artenschutz / Eingriffsregelung	8
5.3 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
5.4 Boden	10
6. Kosten für die Stadt	10
Teil II - Umweltbericht	11

1	Einleitung	11
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	11
1.2	Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	11
1.3	Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	12
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	12
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	13
2.3	Schutzgut Boden	14
2.4	Schutzgut Wasser	16
2.5	Schutzgut Luft und Klima	16
2.6	Schutzgut Landschaft	17
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
2.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung	17
3	Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands	17
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	17
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	18
4	Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen	18
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	18
4.2	Maßnahmen durch geplante Bebauungsplanfestsetzungen	18
4.3	Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen	19
5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
6	Zusätzliche Angaben	19
6.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	19
6.2	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	19
6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	20

Teil I – Begründung

1. Zweck des Bebauungsplanes

Im Bereich Oberricklingen / Wettbergen wurde ein erhöhter Bedarf an Plätzen in Krippen und Kindertagesstätten festgestellt. In den Einfamilienhausbereichen der beiden Stadtteile findet zurzeit ein Generationenwechsel statt. Im Neubaugebiet zero:e park entwickelt sich die Bebauung schneller als erwartet. Der 3. Bauabschnitt ist bereits in der Vermarktung, so dass davon auszugehen ist, dass hier 2015 die ersten Familien einziehen werden. 2016, vier Jahre früher als erwartet, wird das Baugebiet weitgehend fertig gestellt sein. Die Anzahl der Kinder ist heute schon höher als zum Zeitpunkt der Planung anzunehmen war. Um einem möglichen Defizit an Betreuungsplätzen im Stadtbezirk entgegenzuwirken, sollen Möglichkeiten zum Bau zusätzlicher Betreuungseinrichtungen geschaffen werden.

Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Kita-Standorte wurden geprüft und verneint, so dass ein neuer Standort entwickelt werden muss. Dieser soll in guter Erreichbarkeit von Oberricklingen und Wettbergen liegen. Geeignete Baugrundstücke stehen in dem Bereich allerdings nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist als Standort eine Teilfläche der öffentlichen Grünfläche am südlichen Ende der Straßen Rodbraken und Am Sauerwinkel ausgewählt worden.

Die geplante Nutzung (5 Gruppen-Kindertagesstätte) weicht von den Grundzügen des geltenden Planungsrechtes (öffentliche Grünverbindung) ab. Ihre Realisierung erfordert deshalb die Änderung des geltenden Bebauungsplans für diesen Bereich.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Wettbergen angrenzend an den Stadtteil Oberricklingen als Eckgrundstück an der Bergfeldstraße und der Straße Am Sauerwinkel. Es umfasst eine Teilfläche von ca. 5.560 m² eines im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover stehenden Grundstücks von ca. 6.050 m². Das Grundstück (Gemarkung Ricklingen, Flur 6, Flurstück 1743/3) ist nicht bebaut. Es handelt sich um eine öffentliche Grünfläche, bestehend aus einer intensiv gepflegten Rasen- und Wiesenfläche, die von einem Baumbestand umsäumt wird. Im Osten und Süden verlaufen auf dem Grundstück zwei befestigte Wege. Da die Wege für das Erreichen der Planungsziele keine Bedeutung haben, sollen sie nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens werden. Daher liegen sie außerhalb des Geltungsbereichs. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch die beiden Wege begrenzt. Im Westen und Norden wird das Plangebiet von der Bergfeldstraße und der Straße Am Sauerwinkel umfasst.

Das weitere Umfeld des Plangebiets in Oberricklingen ist geprägt durch freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser im Norden und Nordosten. An der Straße Rodbraken folgt darauf 3 bis 4-geschossiger Wohnungsbau mit dazugehörigen Garagenhöfen. Im Osten folgt die Grünfläche „Freundschaftshain“ und daran angrenzend, sich bis in den Südosten erstreckend, die Flächen des Stadtfriedhofs Ricklingen. Im Süden prägt die 3 bis 4-geschossige Senioreneinrichtung „Karl Flor“ das Stadtbild während westlich der Bergfeldstraße 4-geschossiger Wohnungsbau dominiert.

Durch den Bebauungsplan entsteht kein Mehrbedarf an Folgeeinrichtungen, vielmehr wird eine weitere öffentliche Einrichtung (Kindertagesstätte) festgesetzt.

• Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist allgemeine Grünfläche, benachbart von Wohnbauflächen und einer Hauptverkehrsstraße, dargestellt. Durch die Nutzung für eine Kindertagesstätte wird nur ein untergeordneter Teilbereich (ca. 3.140 m²) einer ca. 10.500 m² großen Grünfläche in Anspruch genommen. Die Größe des Plangebietes liegt unterhalb der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf. Mit der Planung ergeben sich nur geringe Einschränkungen der Nutzung als Grünverbindung, so dass die Nutzungsänderung in keinem Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennut-

zungsplanes steht. Eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist somit nicht erforderlich.

- **Bestehende Bebauungspläne**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1152 aus dem Jahr 1998. Dieser setzt für den Bereich des Plangebiets eine Grünfläche mit der näheren Bezeichnung Öffentliche Grünverbindung fest. Eine Nutzung als Kindertagesstätte ist dort planungsrechtlich nicht zulässig. Deshalb ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

3. Städtebauliche Ziele

Die Grünfläche war ursprünglich als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen. Mit der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 1152 wurde der Bereich anderen Nutzungen zur Verfügung gestellt. Im südlichen Geltungsbereich wurde eine Alteneinrichtung vorgesehen. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs wurde als öffentliche Grünverbindung zwischen den Stadtteilen Oberricklingen und Wettbergen und dem Ricklinger Stadtfriedhof festgesetzt. Außerdem wurde der Bereich, zum Beispiel durch intensiv gepflegte Rasenflächen so ausgestaltet, dass auf der Fläche ein Wanderzirkus gastieren oder ähnliche Veranstaltungen abgehalten werden könnten.

Es ist Planungsziel, die Fläche städtebaulich sinnvoll zu entwickeln, um die Versorgung der Stadtteile Oberricklingen und Wettbergen mit Kindertagesstättenplätzen zu verbessern und der Nachfrage nach entsprechender Nutzung zu begegnen. Es ist eine 5 Gruppen Kindertagesstätte geplant, die Platz für ca. 100 Kinder bietet. Vorgesehen sind 2 Krippengruppen (unter drei Jahre) und zwei Kindergartengruppen (3 Jahre bis Einschulung) sowie 1 altersübergreifende Gruppe. Zur Umsetzung des vorgenannten städtebaulichen Ziels wird ein Teil des Plangebiets (ca. 3.140 m²) als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Bezeichnung Kindertagesstätte festgesetzt.

Es ist aber auch das Ziel die stadtteilverbindenden Wegebeziehungen und Grünverbindungen zwischen Freundschaftshain, Stadtfriedhof Ricklingen, der Seniorenanlage, der Bergfeldstraße und der Straße Am Sauerwinkel zu erhalten. So wird von der gesamten Grünfläche der Baumbestand erhalten. Öffentliche Flächen für Veranstaltungen sind an anderer Stelle im Stadtteil vorhanden.

Es ist das Ziel, das bestehende Planungsrecht für die beschriebene städtebauliche Entwicklung zu aktualisieren und somit eine sinnvolle Weiterentwicklung zu ermöglichen.

3.1. Bauland

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung leiten sich aus den Anforderungen für Kindertagesstätten in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie – Kindertagesstättenplanung - ab. Daran angelehnt sollen zwei Vollgeschosse mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, jeweils als Höchstmaß festgesetzt werden.

Auch wenn die BauNVO keine Regelungen für das Maß der baulichen Nutzung für Flächen für den Gemeinbedarf trifft, so gelten die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen als Orientierung. Als Vergleichsmaßstab dient das reine Wohngebiet, die sensibelste Nutzung in der eine Kindertagesstätte regelzulässig ist. Die hierfür in der BauNVO festgesetzte Obergrenze – GRZ 0,4 – wird eingehalten.

Die großflächige Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche schafft einen flexiblen Rahmen für das künftige Bauvorhaben. Damit besteht die Möglichkeit, den Bedürfnissen einer Kindertagesstätte gerecht zu werden. Es ist geplant, den Baukörper der Kindertagesstätte zur Bergfeldstraße auszurichten und einen Teil der bisherigen Grünfläche als Freianlage der Kita einzuzäunen.

Zu den Einfriedungen werden keine Festsetzungen getroffen. Diese werden nach den Standards für Kindertagesstätten errichtet. Ausnahme bildet die Grenze an der Bergfeldstraße. Hier sind

als Einfriedungen nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder durchsichtige Zäune (z.B. Stabgitterzäune) in Verbindung mit einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Die Hecke dient der Einbindung des zukünftigen Kindertagesstättengeländes in die vorhandene öffentliche Grünfläche. Zur Vermeidung von Angsträumen und der besseren sozialen Kontrolle sind diese Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig (s. § 6 textliche Festsetzungen).

Detaillierte Ausführungen zu den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung und Dachbegrünung sind im Kapitel 4.2 Ver- und Entsorgung beschrieben.

• **Energetische Aspekte**

Mit der Zielsetzung bis zum Jahr 2020 den CO₂-Ausstoß um 40 % zu senken (Basis 1990), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die Umsetzung des Klimaschutzaktionsprogramms 2008-2020 im Dezember 2008 beschlossen (Drs. 1688/2008). Die ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich sind Teil des entsprechenden Fachprogramms und sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Das effektivste Mittel, um langfristig Energie einzusparen, ist der Bau von energetisch hocheffizienten Gebäuden, die deutlich höhere Anforderungen an die Wärmedämmung stellen, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für den Neubau städtischer Gebäude wird die allgemeine Einführung des Passivhausstandards nach Umsetzung der Pilotprojekte und einer Evaluierungsphase bei geeigneten Gebäuden angestrebt. Sofern eine Wirtschaftlichkeitsberechnung die Unwirtschaftlichkeit des Passivhausstandards nachweist, ist das Gebäude so zu errichten, dass der Primärenergiebedarf und die Transmissionswärmeverluste über die Gebäudehülle mindestens 15% unter den Werten der geltenden EnEV 2009 liegen. Mit in Krafttreten der EnEV-Novellierung zum 01.05.2014 gelten dieselben städtischen prozentualen Verbesserungen bezogen auf die EnEV 2009. Da es gesetzlich keine Verschärfung gibt, bleibt die Anforderung vorerst bestehen. Mit der EnEV 2014 ist festgelegt, ab 01.01.2016 einen um 25 % geringeren Primärenergiebedarf einzuhalten.

Der Bauherr der Kindertagesstätte muss sich von der städtischen Klimaschutzleitstelle bzw. vom kommunalen Klimafond proKlima in energetischen Fragen beraten lassen, mit dem Ziel, dass Bauvorhaben in energetischer hocheffizienter Bauweise und Technik zu errichten. Die Vorgaben zu ökologischen Standards des Landes Niedersachsen und der Stadt Hannover sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung werden beim Kindertagesstättenbau berücksichtigt.

4. Verkehr und Erschließung

4.1 Verkehr

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1152 und Nr. 344 setzen die erforderlichen Straßenverkehrsflächen bereits fest. Das Plangebiet ist deshalb durch die angrenzenden Straßen – Bergfeldstraße und Am Sauerwinkel verkehrlich gut erschlossen. Zusätzliche Verkehrsflächen werden nicht ausgewiesen.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das durch den Ziel- und Quellverkehr zur neuen Kindertagesstätte hervorgerufen wird, kann von den vorhandenen Straßen aufgenommen werden.

Die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sollen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Diese sollen aber nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hergestellt werden. Ausgenommen von dieser Regel sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 15 m ab der Straßenbegrenzungslinie Bergfeldstraße. Hier sind offene Stellplätze ausnahmsweise zulässig (s. §1 textliche Festsetzungen).

Im Rahmen der sicheren Erreichbarkeit der Kita über die Straße Am Sauerwinkel sollte geprüft werden inwieweit die vorhandene Lücke des Gehweges auf der Ostseite der Straße Am Sauerwinkel zwischen der Einmündung „Am Grünen Hagen“ und dem Grundstück „Am Sauerwinkel 77“ geschlossen werden kann. Gespräche über einen möglichen Ankauf eines 1,50 m breiten Streifens zur Schaffung einer Gehwegfläche scheiterten.

Eine Prüfung der Gestaltungsmöglichkeiten der Straße Am Sauerwinkel hatte zum Ergebnis, dass eine Fahrbahnverengung der Straße auf Höhe des Grundstücks Am Grünen Hagen 95 auf einer Länge von ca. 30 m um ca. 1 m auf dann ca. 4,8 m ausreichend ist, um Begegnungsverkehre zu ermöglichen. Die Maßnahme führt gleichzeitig zu einer Verkehrsberuhigung und somit zu einer höheren Sicherheit der Fußgänger. Mit dem vorhandenen ca. 1,0 m breiten Streifen im öffentlichen Raum entlang des Grundstücks Am Grünen Hagen 95 kann dort ein Gehweg von ca. 2,0 m Breite hergestellt werden.

Ein Ankauf von Flächen oder die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist somit nicht notwendig.

- **ÖPNV**

Die Buslinie 129 - stadteinwärts über Mühlenberg mit Anschluss an die Stadtbahnlinien 3 und 7, nach Empelde zur Stadtbahnlinie 9 sowie stadtauswärts über die Hauptstraße in Wettbergen zur Endhaltestelle der Stadtbahnlinien 3 und 7 - hat Haltestellen in beide Fahrtrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Kindertagesstätte.

Der Fahrweg der Linie 129 wurde vor kurzem verändert und in diesem Zuge die Haltestelle Konradstraße ca. 150 m in Richtung Süden und somit südlich des Knotens Konradstraße / Bergfeldstraße verschoben. Zurzeit wird die Akzeptanz der neuen Haltestelle geprüft. In jedem Fall, ob in alter oder neuer Lage, wird eine Haltestelle in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Kindertagesstätte vorhanden sein.

Die Mindestbedienungsstandards des ÖPNV für die Entwicklung neuer Baugebiete sehen für eine Stadtbahn-Anbindung eine Entfernung von bis zu 750 m Luftlinie vor. Die Endstation der Stadtbahnlinie 3 und 7 (Wettbergen) ist in einer Entfernung von ca. 780 m gelegen (Luftlinie ca. 700 m). Damit werden die Mindestbedienungsstandards für den Stadtbahnanschluss erreicht.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die abwassertechnische Entsorgung des Plangebiets ist durch in den angrenzenden Straßen vorhandene Kanäle gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. die vorhandene Straßenbeleuchtung angepasst werden muss.

Über das vorhandene Leitungswassernetz am Plangebiet ist die Löschwasserversorgung quantitativ ausreichend sichergestellt. Weitere Hydranten sind voraussichtlich nicht notwendig.

- **Niederschlagswasser**

Die Möglichkeiten einer Regenwasserbewirtschaftung wurden bzgl. Erforderlichkeit, Eignung des Plangebietes und technische Durchführbarkeit geprüft. Demnach ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet aufgrund des Grundwasserflurabstandes und der Bodenwerte grundsätzlich möglich. Aus diesem Grund soll die Niederschlagswasserversickerung im Bebauungsplan festgesetzt werden (s. § 3 textliche Festsetzungen).

Grundwasserflurabstände:

- mittlerer Grundwasserflurabstand: 1,7 m,
- Grundwasserflurabstand bei maximalem Grundwasserstand: 1,1 m.

Je nach Konzeption der Versickerungsanlage ist ggf. der anstehende Boden bis zum Horizont der Fein- und Mittelsande auszutauschen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen des Baugrundstücks anfällt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die obigen Ausführungen ausschließlich auf die grundsätzliche Eignung des Untergrunds zur Regenwasserversickerung beziehen.

Sollte eine vollständige Niederschlagswasserversickerung nicht möglich sein, so gilt für Grundstücke im Bestandsbereich Wettbergen eine Abflussbeschränkung von 40 l/s*ha. Darüber hin-

ausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Regenwasserkanalnetz einzuleiten. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadtentwässerung Hannover im Entwässerungsantrag vorzulegen.

• **Dachbegrünung**

Darüber hinaus wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Dachflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen (z.B. Garagen, Abstellräume) mit einer Neigung von weniger als 20° dauerhaft und flächendeckend zu begrünen sind. Mit einer Dachbegrünung kann in einem verdichteten Stadtgebiet ein kleiner, aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Zu den Vorteilen einer Dachbegrünung zählen:

- das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches,
- das Speichern und der verzögerte Abfluss von Regenwasser, so werden Spitzenabflüsse bei Starkregenereignissen durch begrünte Dächer gegenüber unbegrünten Dächern um ca. 50% reduziert,
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere,
- die Verbesserung der Wärmedämmung.

Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke), bzw. wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führt. In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern von weniger als 20° Dachneigung mindestens 25 % der Dachflächen dauerhaft zu begrünen (s. § 4 textliche Festsetzungen).

Dem höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten steht eine Verlängerung der Lebensdauer der Dächer gegenüber. Insgesamt wird der optische Eindruck und die kleinklimatische Situation im Plangebiet wesentlich verbessert.

Die Dachbegrünung steht einer Solarnutzung der Dachflächen nicht entgegen, sondern steigert sogar deren Effizienz.

5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit

In der folgenden Tabelle sind die im Teil II – Umweltbericht beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Schutzgut	Art der Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	Nachbarschaft - keine erheblichen negativen Auswirkungen	*
Pflanzen und Tiere	Beeinträchtigung wertvoller Teillebensräume von Tieren und Pflanzen - weniger erhebliche negative Auswirkungen	**
Boden	Zustand als unbelastet anzusehen - erhebliche negative Auswirkungen	***
Wasser	Zustand als unbelastet anzusehen, Niederschlagswasserversickerung - weniger erhebliche negative Auswirkungen	**
Luft und Klima	Nachbarschaft - keine erheblichen negativen Auswirkungen	*
Landschaft	Veränderung – weniger erhebliche negative Auswirkungen	**
Kultur- und Sachgüter	keine erheblichen negativen Auswirkungen	*
**** sehr erheblich / *** erheblich / ** weniger erheblich / * nicht erheblich		

5.1 Lärmschutz

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche von der Straße ein. Entlang der Bergfeldstraße weist der SIP auf einer Breite von ca. 20 m einen Lärmpegel von bis zu 60 dB(A) tags aus.

Der Wert des nächtlichen Lärmpegels kann hier vernachlässigt werden, da es sich bei der Planung um eine Kindertagesstätte handelt. Diese wird in der Regel in den nächtlichen Stunden nicht genutzt.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten mit Innenraumpegel von 37 dB(A) (nach 24. BImSchV für Wohn- und Unterrichtsräume) zu können, ist passiver Schallschutz erforderlich. Der Bebauungsplan enthält mit dem § 2 der textlichen Festsetzungen entsprechende Maßnahmen. So sind für die zur Bergfeldstraße hin orientierten Gebäudeteile bis zu einem Abstand von maximal 20 m zur Straßenbegrenzungslinie Bergfeldstraße zum Schutz vor Lärm besondere Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, schalldämmende Außenwände) zu treffen, die geeignet sind, in den Aufenthalts- und Schlafräumen gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird. Eine exakte Berechnung der erforderlichen Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich, da wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken in den zukünftigen Gebäuden noch nicht bekannt sind und erst in der weiteren Planung festgelegt werden. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen kann daher nur pauschal vorgenommen werden.

Aus den vorgenannten Gründen können erst im Baugenehmigungsverfahren anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Im Ergebnis sollen und können in dem künftigen Gebäude Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Der von Kindertagesstätten ausgehende Lärm, insbesondere durch die Nutzung der Freiflächen, genießt die Privilegierung des § 22 (1a) des BImSchG – „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen - wie beispielsweise Ballspielplätzen - durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

5.2 Naturschutz / Artenschutz / Eingriffsregelung

Der Planbereich ist eine Grünfläche, die von einem Baumbestand umsäumt wird. Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes wird im Teil II Umweltbericht unter Nr. 2.2 beschrieben. An dieser Stelle soll die planungsrechtliche Situation dargestellt werden.

Mit dem bestehenden Bebauungsplan wird im Plangebiet Grünfläche mit der Bezeichnung Öffentliche Grünverbindung festgesetzt. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1152 werden jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Der Bebauungsplan Nr. 1152, 1. Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 1152 überplant sind. Die Eingriffsregelung ist für das Plangebiet insoweit anzuwenden, als die nach der Neubehauung zulässigen Eingriffe über die Eingriffe hinausgehen, die bereits nach den Altplänen zulässig waren. (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“)

Die zusätzlichen Eingriffe, die mit der neuen Planung verbunden sind, ergeben sich aus der Umnutzung einer festgesetzten Grünfläche (öffentliche Grünverbindung) in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit dem damit verbundenen Maß der baulichen Nutzung und der daraus resultierenden Verringerung des Anteils an Grünflächen innerhalb des Plangebietes. Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen kompensiert werden.

Dies ist im Plangebiet selbst nicht komplett möglich. Es sollen daher auch an anderer Stelle Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Kapitel 5.3).

Angesichts des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen überwiegt dessen Deckung dem Belang der Eingriffsvermeidung.

Auf den Baumbestand und damit verbundenen Baumschutz wird im Teil II, Umweltbericht, Kapitel 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere näher eingegangen.

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil) sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Natura 2000-Gebiete sind hinsichtlich ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1152, 1. Änderung nicht betroffen.

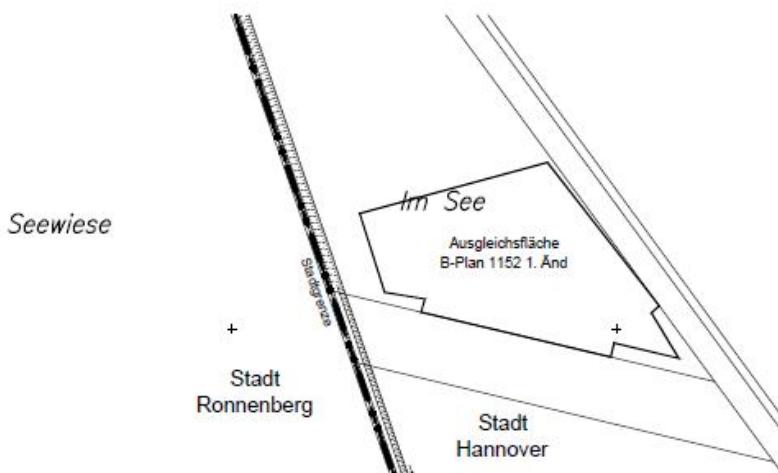
5.3 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Vollzug des Bebauungsplanes lässt Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen. Diese Eingriffe sind vor dem Hintergrund der unter Punkt 3 dargelegten Zielsetzungen gerechtfertigt. Zur Verfolgung dieses städtebaulichen Konzeptes sind keine Alternativen gegeben, nach denen das verfolgte Ziel auch auf andere, landschafts- oder naturschonendere Weise erreicht werden könnte. Eine vollständige Kompensation der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe wird für erforderlich gehalten. Die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung wurde auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans durchgeführt. Ein Ausgleich ist im Plangebiet selbst nicht vollständig möglich. Daher soll eine ca. 2.465 m² große Fläche aus dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover den Flächen, für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, als Ausgleichsfläche zugeordnet werden (siehe § 5 textliche Festsetzungen). Dies betrifft ausschließlich die Fläche für den Gemeinbedarf, während für die öffentliche Grünfläche kein Eingriff zu erwarten ist.



Bei der hier zuzuordnenden Ausgleichsfläche handelt es sich um eine südlich gelegene Teilfläche aus dem Flurstück 140, Flur 3, Gemarkung Wettbergen. Diese Fläche wurde durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.08. 2008 (Drs-Nr.: 0850/2008) dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gutgeschrieben. Sie steht somit als Ausgleich für Eingriffe aus dem Verfahren des Bebauungsplans Nr. 1152, 1. Änderung zur Verfügung. Festgesetzt wird die Umwandlung von bislang intensiv genutzten Ackerflächen in Sukzessionsfläche. Das Entwicklungsziel der Umwandlung wird bereits seit einigen Jahren umgesetzt.

Die Maßnahme ist ein angemessener Ausgleich für die Eingriffe im Plangebiet. Mit der vollständigen Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme sind die mit dem Bebauungsplan Nr. 1152, 1. Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen.



Die Ausgleichsfläche, die sich im städtischen Eigentum befindet, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hirtenbach / Wettberger Holz“ (LSG-HS5). Dieses liegt ca. 7 km südwestlich der Innenstadt an der Stadtgrenze Hannovers zur Stadt Ronnenberg. Im gesamten Landschaftsraum sollen die Ansprüche und Interessen von Naturschutz, Naherholung und Landwirtschaft in Einklang gebracht werden. Die Bereitstellung der Fläche zur Unterbringung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt.

Die erforderliche Pflege auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist entsprechend der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135c BauGB in der Landeshauptstadt Hannover“ durchzuführen.

5.4 Boden

Detaillierte Aussagen zu den Bodenverhältnissen und zum Grundwasser sind im Umweltbericht im Kapitel 2.3 Schutzgut Boden bzw. 2.4 Schutzgut Wasser erläutert.

- **Kampfmittel**

Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zeigen die Aufnahmen der alliierten Luftbilder aus dem zweiten Weltkrieg keine Bombardierung innerhalb des Plangebietes.

6. Kosten für die Stadt

Die Kosten für den Kindertagesstättenbau können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden, da noch keine konkrete Planung vorliegt. Die Finanzierung der Ausgaben für die Realisierung dieser Planung kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

Teil II - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Wettbergen angrenzend an den Stadtteil Oberricklingen als Eckgrundstück an der Bergfeldstraße und der Straße Am Sauerwinkel. Es umfasst eine Teilfläche von ca. 5.560 m² eines im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover stehenden Grundstücks von ca. 6.050 m². Das Grundstück (Gemarkung Ricklingen, Flur 6, Flurstück 1743/3) ist nicht bebaut. Es handelt sich um eine öffentliche Grünfläche, bestehend aus einer intensiv gepflegten Rasen- und Wiesenfläche, die von einem Baumbestand umsäumt wird.

Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch zwei befestigte Wege begrenzt, die Bestandteil des oben genannten Flurstücks sind. Im Westen und Norden wird das Plangebiet von der Bergfeldstraße und der Straße Am Sauerfeld umfasst. Das weitere Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, die Grünfläche „Freundschaftshain“ und den daran angrenzenden Stadtfriedhof Ricklingen, die Senioreneinrichtung „Karl Flor“ und überwiegend 4-geschossigen Wohnungsbau westlich der Bergfeldstraße.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im Plangebiet soll eine Kindertagesstätte errichtet werden. Das Areal der Kindertagesstätte soll künftig als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Als Maß der baulichen Nutzung sind eine Grundflächenzahl von maximal 0,4 und maximal zwei Vollgeschosse vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes ist vorhanden. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz soll über die Bergfeldstraße erfolgen.

Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 5.560 m². Sie teilt sich wie folgt auf:

- Bauflächen ca. 3.140 m²
- davon überbaubare Grundstücksfläche ca. 1.560 m²

Danach können im Plangebiet ca. 1.880 m² versiegelt werden. Das ist ca. 60 % von 3.140 m² Gesamtfläche.

1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB):

- § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- § 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- § 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung der Eingriffsregelung

Das **Bundesnaturschutzgesetz** sieht den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich vor. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Gemäß dem **Bundesimmissionsschutzgesetz** sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastigung ist ergänzend die DIN 18005 Teil1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

Fachplanungen

Im Zielkonzept des **Landschaftsrahmenplanes der Region Hannover** von 2013 ist das Plangebiet als Grün- und Freiraum dargestellt, der gemäß LRP „nach einer Überprüfung durch die kommunale Landschaftsplanung gegebenenfalls zu sichern ist“.

Der **Landschaftsplan** für die Stadtteile Wettbergen / Ricklingen / Oberricklingen / Mühlenberg / Bornum (1996) schlägt im Zielkonzept die Aufwertung öffentlicher Grünflächen mit naturbetonten Strukturen, ökologisch orientierte Grünflächenpflege vor.

Im **Flächennutzungsplan** ist die Fläche des Plangebiets als allgemeine Grünfläche dargestellt. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind Hauptverkehrsstraße und Wohnbauflächen dargestellt. Wie bereits im Kapitel 2, Teil I, Begründung erläutert, ist eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich, da die Größe des Plangebiets unterhalb der Maßstabsebene liegt und sich mit der Planung nur geringe Einschränkungen der Nutzung als Grünverbindung ergeben. Daher steht die Nutzungsänderung in keinem Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand ist teilweise durch die **Baumschutzsatzung** der Stadt Hannover geschützt.

Weitere zu berücksichtigende Fachplanungen sind der **Schallimmissionsplan** der Stadt Hannover sowie das **Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation** (siehe Kapitel 2.5 Umweltbericht).

Zur Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima wurde die **Karte der klima- und immissionsökologischen Funktion für die Landeshauptstadt Hannover** (Stand 2006) hinzugezogen.

Im Plangebiet und im näheren Umkreis sind derzeit keine **Natura 2000** Gebiete ausgewiesen.

1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Engerer Betrachtungsraum ist das Plangebiet. Darüber hinaus wurde die unmittelbare Umgebung des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zeigte sich, dass für die Prüfung der Umweltauswirkungen die bei der Landeshauptstadt Hannover und bei den Trägern öffentlicher Belange vorliegenden Informationen ausreichend sind, um die Umweltbelange sachgerecht einstellen zu können.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung

Die im Landschaftsraum „Hirtenbach - Wettberger Holz“ gelegene Ausgleichsfläche wurde nicht näher in die Umweltprüfung einbezogen, da hier keine Beeinträchtigungen erkennbar waren, die negative Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellt. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemals intensiv als Acker genutzte Fläche, die durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.08.2008 dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wurde. Das Entwicklungsziel der Umwandlung von Acker in Sukzessionsfläche wird bereits seit einigen Jahren umgesetzt.

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Schallsituation

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche von der Straße ein. Nach dem Schallimmissionsplan der Landeshauptstadt Hannover 2009 wird der nach DIN 18005 – Schallschutz im Städte-

bau einzuhaltende Orientierungswert, der einen fachlich anerkannten Bewertungsmaßstab darstellt, von 55 dB(A) tags nicht eingehalten. Der Wert des nächtlichen Lärmpegels kann hier vernachlässigt werden, da es sich bei der Planung um eine Kindertagesstätte handelt. Diese wird in der Regel in den nächtlichen Stunden nicht genutzt.

Nähere Ausführungen zu den Lärmbeeinträchtigungen und den daraus resultierenden Maßnahmen (siehe auch § 2 textliche Festsetzungen) sind im Kapitel 5.1, Lärmschutz des 1. Teils der Begründung beschrieben.

Andere die Gesundheit beeinträchtigende Belastungen sind nicht ersichtlich.

Bewertung

Die Überschreitung des Orientierungswertes am Tage stellt die geplante Bebauung nicht in Frage, da sie durch passive Schallschutzmaßnahmen ausreichend gemindert werden können. Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Luftschadstoffe und Wärme werden sich im Plangebiet für die Bauzeit erhöhen. Ansonsten sind keine Belange erkennbar, die durch die beabsichtigte Planung die Gesundheit der Menschen im Plangebiet wie in der Umgebung beeinträchtigen würde.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Planbereich weist durchgehend Scherrasenflächen mit einem überwiegend am Rand stehenden Baumbestand auf und ist Teil einer im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Öffentlichen Grünverbindung. Die Fläche ist vollständig unversiegelt und hat damit Bedeutung für die Bodenlebewelt. Seltene und geschützte Arten sind auf der Scherrasenfläche nicht zu erwarten. Der angrenzende Baumbestand bietet Nahrungs-, Rast- und Nistmöglichkeiten für die Avifauna. Ein Vorhandensein von Baumhöhlen als Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse ist nicht auszuschließen.

Durch die überbaubaren Grundstücksflächen wird nur die Scherrasenfläche in Anspruch genommen. Der die Scherrasenfläche umsäumende Baumbestand wird von den Planungen für den Kita-Neubau nicht berührt, einzig ein Baum steht in der überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Baumreihe kann in das Freigelände der Kindertagesstätte integriert werden.

Da noch keine konkreten Planungen für das Bauvorhaben vorliegen und somit auch die Lage in der überbaubaren Grundstücksfläche noch nicht festliegt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht geprüft werden, ob dieser Baum erhalten werden kann. Soweit nur dieser Baum gefällt werden muss, sind keine speziellen faunistischen und floristischen Untersuchungen auf der Bebauungsebene erforderlich. Der Einzelbaum muss ggf. vor seiner Fällung gesondert untersucht werden. Sollten entgegen jetziger Wahrscheinlichkeit weitere Bäume zu fällen sein, ist aus Gründen des Artenschutzes eine vorherige Untersuchung auf Nester und Baumhöhlen anempfohlen.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung. Über den zu entfernenden Baum wäre im Rahmen eines Fällantrages zu entscheiden. Ein Ersatz nach Baumschutzsatzung ist nicht erforderlich, da für das Plangebiet die Eingriffsregelung angewendet wird. Bei der Fällung von Bäumen sind neben den Vorschriften der Baumschutzsatzung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 44 und 45 sowie § 39 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Daher wird empfohlen, die Fällung in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

Für verbleibende Gehölze sind Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vorzusehen.

Bewertung

Bei Realisierung der Planung ist eine zusätzliche Versiegelung zu erwarten. Hinsichtlich des Gehölzbestandes ist bisher davon auszugehen, dass er vollständig erhalten bleibt bzw. maximal ein Baum gefällt werden muss, so dass die Lebensraumbedeutung weiterhin besteht.

Bei Verwirklichung der Planung können folgende Beeinträchtigungen eintreten:

- Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Teillebensräume von Tier und Pflanze,
- ggf. Verlust eines Baumes.

2.3 Schutzgut Boden

Bei dem überplanten Gebiet handelt es sich um ein ehemaliges Gelände des Stadtfriedhofs Ricklingen, das allerdings nie mit Gräberfeldern belegt war. Angesichts der zurückgehenden Nachfrage wurde es ausparzelliert und als „Grünanlage“ genutzt.

Zurzeit liegen keine Informationen über mögliche Belastungen des Bodens vor. Nach dem Augenschein liegt das Gelände im Norden topographisch höher und fällt nach Süden bzw. Südosten hin ab.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Bodenkundliche Stadtkarte 1:25.000 enthält keine Informationen zu den im B-Plan-Bereich vorhandenen Böden. Die Bodenübersichtskarte 1:50.000 weist für den zu bewertenden Bereich als Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde aus. Pseudogley-Braunerden sind Böden mit zeitweiligem Stauwassereinfluss im tieferen Teil des Unterbodens.

Die zusammenfassende Karte der Schutzwürdigkeit der Böden in Hannover (IFUA Institut für Umweltanalyse Projekt GmbH, 2009) enthält Angaben zu den für die Stadt Hannover als relevant angesehenen Bodenfunktionen (Bodenfunktionskarte). Die Aussagesicherheit wird für den hier betrachteten Bereich als unsicher eingestuft. Im östlichen Bereich sind auf Grund der Versiegelung keine natürlichen Böden an der Oberfläche vorhanden. Dieser Bereich wird in der nachfolgenden Bewertung nicht berücksichtigt.

Lebensraumfunktion

Die Naturnähe der Böden ist im Planbereich auf Grund der vorangegangenen Nutzung überwiegend als mittel einzustufen. Das Biotopentwicklungspotenzial als Parameter für die Standort-eignung natürlicher Pflanzengesellschaften (Extremstandorte) ist nach Auswertung der Bodenfunktionskarte als sehr gering zu bezeichnen. Es liegen keine Extremstandorte vor. Informationen zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit liegen nicht vor.

Regelungsfunktion

Nach den in der Bodenfunktionskarte getroffenen Angaben ist das Wasserspeichervermögen der ausgewiesenen Bodenart als hoch einzustufen.

Filter- und Pufferfunktion

Das Filterpotenzial (Bindungsvermögen des Oberbodens gegenüber Schwermetallen) des vorkommenden Bodentyps Pseudogley-Parabraunerde wird als sehr hoch bewertet.

Archivfunktion

Die im Bereich des geplanten Wohngebietes vorkommenden Bodentypen erfüllen keine Archivfunktion.

Zusammenfassend wird die Schutzwürdigkeit der Böden im Planbereich als „mittel“ ausgewiesen.

Während der Bauarbeiten sollte darauf geachtet werden, dass die Böden im Bereich der für Pflanzungen und Rasenansaat sowie die für Niederschlagsversickerung vorgesehenen Freiflächen in ihren Funktionen erhalten bleiben. Die Last durch schwere Baumaschinen führt durch Verdichtungen zu Beeinträchtigungen des empfindlichen Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes, die in der Regel irreversibel sind und nachhaltige Schäden (Vernässungen, vermindertes Pflanzenwachstum) verursachen. Verschmutzungen durch Baustellenabfälle sind zu vermeiden. Der vorhandene Boden sollte nicht mit zusätzlichem Bodenmaterial überdeckt wer-

den. Desgleichen würde ein vollständiger Abtrag der oberen Bodenschicht die Qualität des Bodens nachhaltig schädigen. Im Bereich von Versickerungsflächen ist dieses jedoch akzeptabel, wenn dadurch die Versickerungsfähigkeit verbessert und Oberboden zur Entwicklung einer Vegetationsschicht (und Filterschicht für das Oberflächenwasser) wieder aufgetragen wird.

Mutterboden bzw. humoser Oberboden ist nicht tragfähig und muss daher bei der Errichtung baulicher Anlagen und der Herstellung versiegelter Bereiche entfernt werden. Dieser humose Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Eine sachgerechte Zwischenlagerung sowie der Wiedereinbau des Mutterbodens sind gemäß DIN 18915 und § 12 BBodSchV sicherzustellen.

Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro empfohlen, um diese Maßnahmen fachgerecht umzusetzen.

• **Baugrund**

Nach der Baugrunderkarte der Landeshauptstadt Hannover, Ausgabe A – Baugrund (Blatt Süd) – weist das Plangebiet bis zu 2 m mächtigen Schluff (Lößlehm) über bis zu 3 m mächtigen Geschiebelehm auf. Der oberste Meter ist stark sandig.

Mehrere im Umfeld der Untersuchungsfläche durchgeführte Aufschluss- und Sondierungsbohrungen belegen, dass der Untergrund im oberen Bereich aus Lehm über Fein- bis Mittelsand besteht. Die Untersuchungen belegen, dass im oberen Bereich bis in eine Tiefe von 1,1 m bzw. 1,3 m unter Geländeoberkante (GOK) Lehm, mit einer schlechten Versickerungseignung vorherrscht. Darunter beginnen Fein- bis Mittelsande, die zur Tiefe hin kiesiger werden. In diesen Schichten ist mit einer guten Weiterleitung der versickerten Niederschlagsmengen zu rechnen.

Es wurden keine Hinweise auf schadstoffhaltige Auffüllungen nachgewiesen/gefunden .

Die Ingenieurgeologische Karte des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie beschreibt den Untergrund mit „mäßig bis gut konsolidierte, gemischkörnige, bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies“. Die Bodenklasse wird in 2 m Tiefe mit überwiegend Bodenklasse 4 beschrieben - mittelschwer lösbar Bodenart.

• **Altlasten**

Für das Plangebiet sind derzeit keine Altlasten bekannt.

Jedoch ist auf Grund der geplanten Nutzung als Kindertagesstätte und um sicherzustellen, dass aus der Fläche keine Gefährdung für die Menschen ausgeht, eine Untersuchung erforderlich. Für Kinderspielflächen ohne Verdachtsmomente gelten bei der Untersuchung und Bewertung die Vorgaben des „Mindestuntersuchungsprogramms für Kinderspielflächen (MUP)“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die Untersuchung ist in der vorbereitenden Bauphase zwingend durchzuführen. Eine vorherige Abstimmung über das Untersuchungsprogramm ist mit der Stadt Hannover, FB Umwelt und Stadtgrün (OE 67.12) erforderlich.

Bewertung

Das Planungsziel wird zur teilweisen Versiegelung des Bodens und zum unwiederbringlichen Verlust seiner natürlichen Funktionen führen. Im Wesentlichen beeinträchtigen folgende Faktoren den Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust,
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen,
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung,
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der zuvor genannten möglichen Beeinträchtigungen in der Verbindung mit der geringen Ausdehnung als bedeutsam zu bezeichnen.

2.4 Schutzgut Wasser

Gemäß der Grundwasserkarte der Landeshauptstadt Hannover (2013) liegt das Plangebiet im Bereich von Gebieten mit Grundwasser in verschiedener Tiefenlage, teils in schluffigen Sanden und Kiesen bzw. sandigen Schluffen mit Zwischenlagen von Tonen und Geschiebelehm oder Geschiebemergel, weiterhin auch unter einer Decke von solchen. Häufig sind mehrere Grundwasser-Stockwerke anzutreffen, wovon das obere besonders niederschlagsabhängig ist.

Genauere Angaben über die im Verlauf eines Jahres und auch über längere Zeitabschnitte stattfindenden Bewegungen des Grundwasserspiegels setzen eine langjährige Beobachtung des Grundwassers voraus. Für das Plangebiet können 4 Grundwassermessstellen für die Ermittlung der tiefsten bzw. höchsten Grundwasserstände herangezogen werden.

Eine Interpolation aller gemessenen Grundwasserstände im Umfeld des zu untersuchenden Grundstücks ergeben folgende Grundwasserflurabstände:

- mittlerer Grundwasserflurabstand: 1,7 m,
- Grundwasserflurabstand bei maximalem Grundwasserstand: 1,1 m.
- Grundwasserfließrichtung: Südost

Die Werte sind nur für den östlichen Bereich zutreffend. Im Westen der geplanten Kita-Fläche sind höhere Grundwasserstände ausgewiesen, ohne dass das Gelände im gleichen Maße ansteigt.

Die Planung sieht die Niederschlagswasserversickerung im Bereich des Bebauungsplanes vor. Oberflächengewässer werden von der Planung nicht berührt.

Bewertung

Die Umweltauswirkungen durch die zusätzliche Überbauung der Flächen werden hinsichtlich der Grundwasserneubildung durch die geplante Versickerung ausgeglichen. Im Übrigen sind die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser nicht erheblich.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Landeshauptstadt Hannover (Stand 2006) weist das Plangebiet als Grün- und Freifläche aus, wobei die Kaltluftlieferung als sehr gering eingestuft wird. Die Siedlungsräume der näheren Umgebung sind als gering belastet eingestuft. Auch nach der Bestandserhebung und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover hat der Planbereich selbst zum Teilaspekt "Klima" keine Bedeutung für die Kaltluftlieferung oder den Kaltluftabfluss. Die östlich des Plangebiets gelegenen Flächen des Stadtfriedhofs Ricklingen sind in ihrer Bedeutung für die Kaltluftlieferung als hoch eingestuft.

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEO-NET (Umweltplanung und GIS-Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO₂). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Das Plangebiet zählt zu den potentiellen Gunsträumen im Stadtgebiet Hannover mit einer unterdurchschnittlichen NO₂-Belastung. Hinweise auf besondere Belastungen liegen nicht vor. Die Veränderungen durch die Planung - geringfügige Zunahme des Kfz-Verkehrs - lassen nicht erwarten, dass die zulässigen Grenzwerte erreicht werden.

Bewertung

Der Verlust an Vegetation wird sich in einem geringen Umfang kleinklimatisch auswirken. Das wird aber als weniger erheblich eingeschätzt. Die durch die Baumöglichkeiten entstehende Mehrbelastung der Luft ist erfahrungsgemäß als unerheblich einzustufen.

2.6 Schutzgut Landschaft

Beim Plangebiet handelt es sich um eine öffentliche Grünverbindung, bestehend aus einer intensiv gepflegten Rasen- und Wiesenfläche, die von einem ortsbildprägenden Baumbestand umsäumt wird. Am östlichen und südlichen Rand verlaufen zwei befestigte Wege. Diese Wege werden ebenfalls von ortsbildprägenden Bäumen gesäumt. Das Landschaftsbild ist einerseits durch diese Freifläche, andererseits durch die im Norden, Süden und Westen angrenzende Wohnbebauung sowie den im Osten vorhandenen Stadtfriedhof Ricklingen geprägt. Es ist mit einer zunehmenden Versiegelung zu rechnen. Obwohl der Baumbestand vollständig erhalten werden soll, werden sich hinsichtlich des lokal naturnahen Landschaftsbildes Veränderungen ergeben. Das Plangebiet wird zukünftig einen eher urbanen Charakter haben.

Bewertung

Für die stadtteilbezogene Freiraumnutzung ist das Plangebiet derzeit von Bedeutung. Mit der geplanten Bebauung wird das Orts- und Landschaftsbild lokal verändert. Die genannten Auswirkungen beeinträchtigen das Landschaftsbild nur unwesentlich, da der ortsbildprägende Baumbestand erhalten bleibt.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Planbereich nicht bekannt.

Kulturgüter wie z.B. Baudenkmale sind durch die Planung nicht berührt.

Bewertung

Die Planung wird als unerheblich eingestuft.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). So führt z.B. die Versiegelung des Bodens zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss bei gleichzeitig verminderter Grundwasseranreicherung. Ferner wird Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingeschränkt bzw. überbaut.

Bewertung

Erkennbare Wechselwirkungen zwischen den zuvor gesondert betrachteten Schutzgütern sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen, da nicht zu erwarten ist, dass sich aus den in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter schwerwiegende Folgen auf die anderen Schutzgüter bzw. Summenkonflikte ergeben.

2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Bereich des beplanten Gebietes und im näheren Umfeld sind derzeit keine Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiet nach Vogelschutzrichtlinie) vorhanden.

3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die im Abschnitt 2 des Umweltberichtes ermittelten Auswirkungen werden sich bei Verwirklichung der geplanten Bauvorhaben ergeben. Rechtlich sind allerdings ausschließlich die über die

Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 1152 hinausgehend zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt ausschlaggebend. Die Umweltauswirkungen sind daher jeweils daran zu messen, was sie an den bisher schon planungsrechtlich zulässigen Beeinträchtigungen ändern werden.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist im bestehenden Planungsrecht als Grünfläche mit der näheren Bezeichnung Öffentliche Grünverbindung festgesetzt. Die Fläche für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung Kindertagesstätte könnte nicht entwickelt werden. Eine Ansiedlung einer Kindertagesstätte an diesem Standort wäre somit nicht möglich. Da die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder im Stadtteil besteht, würde nach einem anderen Standort gesucht werden.

Das Plangebiet würde unverändert als Rasen- und Wiesenfläche genutzt und würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin in diesem Zustand verbleiben. In absehbarer Zeit wäre hier keine Veränderung zu erwarten.

4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Aufgrund der Lage der überbaubaren Flächen im Plangebiet ist der Erhalt vorhandener Bäume vollständig möglich. Sollte doch ein Baum gefällt werden müssen, so greifen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung.

4.2 Maßnahmen durch geplante Bebauungsplanfestsetzungen

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Öffentliche Grünfläche

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

- Schallschutzmaßnahmen

Um gesunde Arbeitsverhältnisse in den Aufenthalts- und Schlafräumen gewährleisten zu können, ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass für die zur Bergfeldstraße hin orientierten Gebäudeteile besondere bauliche Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, schallgedämmte Außenwände) zu treffen sind, wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird.

- Dachbegrünung

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Dachflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen (z.B. Garagen, Abstellräume) mit einer Neigung von weniger als 20° dauerhaft und flächendeckend zu begrünen sind. Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke), bzw. wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führt. In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern von weniger als 20° Dachneigung mindestens 25 % der Dachflächen dauerhaft zu begrünen.

- Versickerung

Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen.

- Baumschutz

Die Lage der überbaubaren Grundstücksfläche ist so angeordnet, dass die Möglichkeit besteht, den vorhandenen Baumbestand vollständig zu erhalten bzw. maximal ein Baum zu fällen ist.

- Einfriedungen

Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) sind entlang der Bergfeldstraße als Einfriedungen nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder durchsichtige Zäune (z.B. Stabgitterzäune) in Verbindung mit einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen zulässig.

Um die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft in Gänze auszugleichen, sieht die Planung im Landschaftsraum „Hirtenbach – Wettberger Holz“ auf einer ca. 2.465 m² großen Fläche die Umwandlung von Acker in Sukzessionsfläche vor (s. Teil I der Begründung, Kapitel 5.3 - Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und § 5 textliche Festsetzungen).

4.3 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen

Bevor Brut-, Nist- oder Lebensstätten von geschützten Tierarten zerstört werden, muss die bei der Region Hannover angesiedelte Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung erteilen. Dieses betrifft Bäume oder Hecken. Hinsichtlich der Brutvögel ist es daher sinnvoll, die ggf. erforderliche Baumfällung in den Wintermonaten vorzunehmen.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Anbetracht des Planungsziels, das bestehende Defizit an Kinderbetreuungsplätzen zu verringern, gibt es zu der Planung keine Alternative.

Auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gibt es keine Alternative. Eine geringere Grundflächenzahl würde zwar grundsätzlich die Auswirkungen auf die Umwelt minimieren, aber das beabsichtigte städtebauliche Konzept - Kindertagesstättenbau - wäre so nicht zu verwirklichen.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die Anwendung der planungsrechtlichen Eingriffsregelung ist hier nur insoweit angezeigt, als die neu geplante bauliche Nutzung Eingriffe zulässt, die über das derzeit bereits planungsrechtlich sanktionierte Maß hinausgeht.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der hier wiedergegebenen Unterlagen (z.B. wegen technischer Lücken oder fehlender Kenntnisse), die zu einem Infrage stellen der Gültigkeit der hier formulierten Schlussfolgerungen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens führen würden, haben sich nicht ergeben.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Im Rahmen der bei der Landeshauptstadt Hannover vorgenommenen regelmäßigen Berichterstattung werden die durch diesen Bebauungsplan verursachten Umweltauswirkungen erkennbar und unvorhergesehenen, nachteiligen Auswirkungen kann rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Im Rahmen der aperiodisch durchgeführten Verkehrszählungen kann beobachtet werden, ob die Entwicklung des Baugebiets zu unvorhergesehenen, verkehrsbedingten Umweltauswirkungen führen kann.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Wettbergen angrenzend an den Stadtteil Oberricklingen als Eckgrundstück an der Bergfeldstraße und der Straße Am Sauerwinkel. Es umfasst eine Teilfläche von ca. 5.560 m² eines im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover stehenden Grundstücks von ca. 6.050 m². Das Grundstück ist nicht bebaut. Es handelt sich um eine öffentliche Grünfläche, bestehend aus einer intensiv gepflegten Rasen- und Wiesenfläche, die von einem Baumbestand umsäumt wird. Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Kindertagesstätte geschaffen werden, da diese Nutzung nach aktuellem Planungsrecht – Öffentliche Grünverbindung – nicht zulässig ist.

Mit den in § 2 der textlichen Festsetzungen getroffenen Maßnahmen zum passiven Schallschutz sollen die verkehrsbedingten Schallimmissionen, die einen Pegel von bis zu 60 dB(A) tags aufweisen, soweit vermindert werden, dass im Ergebnis in dem künftigen Gebäude Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Arbeitsverhältnisse ermöglichen. Der Wert des nächtlichen Lärmpegels kann hier vernachlässigt werden, da es sich bei der Planung um eine Kindertagesstätte handelt. Diese wird in der Regel in den nächtlichen Stunden nicht genutzt.

Die Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Landeshauptstadt Hannover (Stand 2006) weist das Plangebiet als Grün- und Freifläche aus, wobei die Kaltluftlieferung als sehr gering eingestuft wird. Die Siedlungsräume der näheren Umgebung sind als gering belastet eingestuft. Das Plangebiet zählt zu den potentiellen Gunsträumen im Stadtgebiet Hannover mit einer unterdurchschnittlichen NO₂-Belastung. Hinweise auf besondere Belastungen liegen nicht vor. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Planung die zulässigen Grenzwerte erreicht werden.

Andere die Gesundheit beeinträchtigende Belastungen sind nicht ersichtlich.

Die Lage der überbaubaren Grundstücksfläche ist so angeordnet, dass der vorhandene Baumbestand vollständig erhalten bleibt bzw. maximal ein Baum gefällt werden muss. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung.

Soweit nur dieser Baum gefällt werden muss, sind keine speziellen faunistischen und floristischen Untersuchungen erforderlich. Der Einzelbaum muss ggf. vor seiner Fällung gesondert untersucht werden. Sollten weitere Bäume zu fällen sein, wird aus Gründen des Artenschutzes eine vorherige Untersuchung auf Nester und Baumhöhlen empfohlen. Seltene und geschützte Arten sind auf der Scherrasenfläche nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil) sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Natura 2000-Gebiete sind hinsichtlich ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1152, 1. Änderung nicht betroffen.

Die Dachflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen (z.B. Garagen, Abstellräume) mit einer Neigung von weniger als 20° sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke), bzw. wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führt. In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern von weniger als 20° Dachneigung mindestens 25 % der Dachflächen dauerhaft zu begrünen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen.

Nach den zur Verfügung stehenden Informationen liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen oder sonstige erkundete Flächen (Einzelfälle) vor. Hinweise auf künstliche Auffüllungen oder Trümmerschutt gibt es nicht. Es liegen keine Extremstandorte vor.

Die Naturnähe der Böden ist im Planbereich auf Grund der vorangegangenen Nutzung als mittel einzustufen. Nach den in der Bodenfunktionskarte getroffenen Angaben ist das Wasserspeichervermögen der ausgewiesenen Bodenart als hoch einzustufen. Zusammenfassend wird die Schutzwürdigkeit der Böden im Planbereich als „mittel“ ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung der Planung können folgende Bodenbeeinträchtigungen eintreten:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust,
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraums von Bodenorganismen,
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushalts durch Verdichtung,
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vollständig kompensiert werden. Dies ist im Plangebiet selbst nicht vollständig möglich. Daher soll eine im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover stehende Fläche von ca. 2.465 m² den Flächen, für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, als Ausgleichsfläche zugeordnet werden.

Diese Fläche, die durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.08.2008 (Drs.-Nr.: 0850/2008) dem Ökokonto der Landeshauptstadt gutgeschrieben wurde, soll diesem Verfahren als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Acker in Sukzessionsfläche umzuwandeln, zugeordnet werden. Das Entwicklungsziel der Umwandlung wird bereits seit einigen Jahren umgesetzt.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hirtenbach/Wettberger Holz“ (LSG-HS5). Die Ausgleichsmaßnahme steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht entgegen.

Die vorgesehenen Flächengrößen und die Art der Maßnahmen stellen sicher, dass die künftig im Plangebiet zulässigen Eingriffe in der Nähe kompensiert werden. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt.

Begründung aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
September 2014

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes am
zugestimmt.

61.12 /10.09.2014